



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 21.07. bis 23.07.2026

– Auszug aus Drucksache 19/13141 –

Frage Nummer 43

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Martina
Fehlner**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen hat sie in Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 03.12.2024 (Drs. 19/4213) und ihres Auftrags nach § 94 Abs. 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) gemeinsam mit den Bezirken entwickelt oder umgesetzt, um zu verhindern, dass volljährige Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf nach dem Ende eines an den Schulbesuch gekoppelten Wohnangebots ohne bedarfsgerechte Anschlussunterbringung bleiben, welche Stelle übernimmt in diesen Fällen bis zur tatsächlichen Aufnahme in ein Folgeangebot die verbindliche Fallkoordination und in wie vielen Fällen stand im Jahr 2025 sowie im ersten Halbjahr 2026 zum vorgesehenen Auszugstermin noch kein geeigneter Anschlusswohnplatz zur Verfügung (bitte Angabe, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Vorbemerkung:

Für die Eingliederungshilfe und damit verbunden auch für die Bedarfsfeststellung, die Einrichtungsförderung sowie die Unterhaltung der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sind in Bayern die Bezirke sachlich zuständig. Diese vollziehen ihre Aufgaben im eigenen Wirkungskreis und kommunaler Selbstverwaltung. Zur Erfüllung ihres Sicherstellungsauftrags aus § 95 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind die Bezirke verpflichtet, die Bedarfe vor Ort eigenverantwortlich zu ermitteln und entsprechende Angebote sicherzustellen. Die Staatsregierung besitzt keine Fachaufsicht über die Bezirke und hat deshalb in dieser Verwaltungsstruktur – über die Rechtsaufsicht über die Bezirke hinaus – weder eine unmittelbare Pflicht noch die Möglichkeit, in den Vollzug einzugreifen oder den Bezirken Vorgaben zu machen.

Die Staatsregierung erfüllt ihre Verpflichtung aus § 94 Abs. 3 SGB IX, auf bedarfsdeckende Angebote von Leistungserbringern hinzuwirken und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages zu unterstützen, durch die freiwillige Bereitstellung von Fördermitteln (sog. Investitionskostenförderung), da dadurch die Leistungserbringer zur Schaffung neuer Angebote ermutigt werden und die Kostenlast der Bezirke vermindert wird.

Zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses (Drs. 19/4213):

1. Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe (AG SEB) mit ihrer Unterarbeitsgruppe UAG 2 Wohnen bearbeitet stetig den genannten Landtagsbeschluss, um strukturelle Fragen mit allen betroffenen Akteuren zu klären.
 - Die UAG 2 Wohnen, bestehet aus einem multiprofessionellen Team mit Vertreterinnen und Vertretern der Betroffenenorganisationen, der Bayerischen Bezirke, der zuständigen Staatsministerien und der Leistungserbringer.
 - Gemeinsames Ziel ist, praktikable und im Rahmen vorhandener Personal- und Finanzmittel umsetzbare Lösungen zu entwickeln, um die Versorgung insbesondere für junge Menschen mit Behinderung, Personen mit herausforderndem Verhalten, intensivem Betreuungsbedarf und Mehrfachbehinderung zu verbessern.
 - Angesichts der sich stetig verändernden Rahmenbedingungen ist dies ein fortwährender Prozess, der ständige Begleitung und Anpassung erfordert. Derzeit wird insbesondere eine Trägerbefragung zur Versorgungssituation im Wohnen für Menschen mit Behinderungen durchgeführt, um gezielter auf die bestehenden Bedarfe eingehen zu können.
 - Anzumerken ist, dass weder die Bezirke noch die Staatsregierung ohne die Leistungserbringer und damit ohne die (potenziellen) Einrichtungsträger neue Wohnplätze schaffen können.
2. Fallkoordination

Die Bezirke sind Träger der Eingliederungshilfe und damit als Adressat der Leistungsansprüche der Betroffenen für die Fallkoordination sachlich zuständig.
3. Fallzahlen

Der Staatsregierung verfügt mangels Zuständigkeit nicht über die angefragten Daten. Die Platzvermittlung ist Teil der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen Bezirk, Einrichtungsträger und Platzsuchenden und findet ausschließlich zwischen diesen Beteiligten statt.